

**Finanzsatzung des
Evangelischen Kirchenkreises Dortmund
Vom 12. Oktober 2013**

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wie folgt geregelt:

**§ 1
Kirchensteuerverteilung**

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 6 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.
- (3) ¹Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu verteilenden Kirchensteuern festlegen. ²Übersteigt das durch den übersynodalen Finanzausgleich zugewiesene Kirchensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe, wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt es darunter, wird sie aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe aufgestockt.
- (4) Die Kreissynode verteilt nach Vorwegabzug der Pfarrbesoldungsmittel (§ 2) und weiteren Vorwegabzügen nach Absatz 5 die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.¹
- (5) Die weiteren Vorwegabzüge nach Absatz 4 sind die Finanzausweisung an das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH und die Dortmunder Mitternachtsmission e.V.. Die Zuweisung für das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH wird gewährt in der Höhe des anerkannten Bedarfes der entsteht für dessen Tätigkeit, entsprechend den Aufgaben als regionales Diakonisches Werk. Der anerkannte Bedarf für die Zuweisungen nach Satz 1 wird durch die Kreissynode im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan festgelegt.²

¹ § 1 Abs. 4 neu gefasst durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

² § 1 Abs. 5 neu eingefügt durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

§ 2

Aufbringung der Kosten des Pfarrdienstes³

- (1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird dem Zuweisungsbereich 1 zugewiesen und wie folgt gedeckt:
 - a) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis führen an den Zuweisungsbereich 1 den Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen ab.
 - b) Der nach Buchstabe a) verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt.⁴
- (2) Der Kirchenkreis zahlt aus dem Zuweisungsbereich 1 die nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.
- (3) Der Bedarf für Dienstaufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer wird aus dem Zuweisungsbereich 1 zur Verfügung gestellt. Der Kreissynodalvorstand legt die Dienstaufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer fest.⁵

§ 3⁶

Zuweisung an den Kirchenkreis

Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 46,28 %. Im Rahmen des Haushaltes des Kirchenkreises erfolgt eine Verteilung auf die folgenden Zuweisungsbereiche:

- a) Zuweisungsbereich 3 – Tageseinrichtungen für Kinder –,
- b) Zuweisungsbereich 4 – Gemeinsame Dienste –,
- c) Zuweisungsbereich 5 – Verwaltung –,
- d) Zuweisungsbereich 6 – Leitung –.

³ Überschrift neu gefasst durch Beschluss der Kreissynode vom 13. Juni 2015 (KABl. 2015 S. 165).

⁴ § 2 Abs. 1 Buchstabe b) neu gefasst, Buchstaben c) und d) ersatzlos gestrichen durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

⁵ § 2 Abs. 3 gestrichen, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 3 durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234).

⁶ § 3 geändert durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

§ 4

Zuweisung an die Kirchengemeinden

- (1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhalten die Kirchengemeinden für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 53,72 %⁷ (Zuweisungsbereich 2).

- (2) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Zuweisungsbereich 2
 - a) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
 - b) einen Pauschalbetrag für die bauliche Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern,
 - c) den anerkannten Bedarf für ihren Schuldendienst,
 - d) den anerkannten Bedarf für besondere Härtefälle.

- (3) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Zuweisungsbereich 3 eine Zuweisung für die Finanzierung von Betriebskosten ihrer Tageseinrichtungen für Kinder.

- (4) ¹Über die Höhe der Pauschalbeträge (Abs. 2 Buchstabe a und b) und der Zuweisung (Abs.3) entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes. ²Über die Prüfung und Anerkennung des Bedarf (Abs. 2 Buchstabe c und d) entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 5

Einnahmen aus dem Kirchenvermögen

- (1) Von den ordentlichen Einnahmen (§ 70 VwO) aus Erbbaurechten bei Kirchengemeinden werden 40 % auf den Betrag nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) angerechnet, höchstens bis zur Höhe dieses Zuweisungsbetrages.
- (2) Sonstige Einnahmen (insbesondere aus Kapitalvermögen, Rücklagen, Vermietungen, Verpachtungen, Kollekten, Sammlungen, Spenden) verbleiben beim Kirchenkreis und bei den Kirchengemeinden.
- (3) Absatz 1 gilt auch für die Fälle nach der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“.

⁷ Vomhundertersatz geändert durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

§ 6

Rücklagen

- (1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird beim Kirchenkreis eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet.
- (2) Der Kirchenkreis bildet für die Zuweisungsbereiche 4-6⁸ eine Ausgleichsrücklage.
- (3) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden kann der Kreissynodalvorstand zum Beispiel Richtlinien für die Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) beschließen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden verantwortlich.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) ¹Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein.
- (2) ¹Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kreissynode sein. ³Nur in eines der beiden Ämter darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.
- (3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

⁸ Ziffern für die Zuweisungsbereiche geändert durch Beschluss der Kreissynode vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234)

- (4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

- (1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. ⁴Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.
- (2) ¹Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft.⁹

⁹ Inkrafttreten der aktuellen Änderungen der Finanzsatzung zum 1. Januar 2017 (KABl. 2016 S. 234)